



# BVwG

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Postadresse:  
Erdbergstraße 192 – 196  
1030 Wien  
Tel: +43 1 601 49 – 0  
Fax: +43 1 711 23-889 15 41  
E-Mail: [einlaufstelle@bvwg.gv.at](mailto:einlaufstelle@bvwg.gv.at)  
[www.bvwg.gv.at](http://www.bvwg.gv.at)

## ENTSCHEIDUNGSDATUM

30.06.2021

## GESCHÄFTSZAHL

W 2 5 8 2 2 3 3 0 0 4 - 1 / 3 E

## IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerold PAWELKA-SCHMIDT als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Dr. Gerd TRÖTZMÜLLER und Gerhard RAUB als Beisitzer über die Beschwerde der Gemeinde XXXX, XXXX, vertreten durch Bauer, Triendl, Ruetz und Partner, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Museumsstraße 28/4. Stock, (mitbeteiligte Partei: XXXX, vertreten durch Luchner & Wechselberger & Wechselberger Rechtsanwälte in 6290 Mayrhofen, Waldbadstraße 537) gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 25.03.2020, Zl. DSB-D123.947/0003-DSB/2019, in nichtöffentlicher Sitzung in einer datenschutzrechtlichen Angelegenheit zu Recht erkannt:

**A) Die Beschwerde wird abgewiesen.**

**B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.**

### Entscheidungsgründe:

#### I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Tiroler Landeshauptmanns vom 21.11.2018 wurde ua festgestellt, dass das Wasser der von der mitbeteiligten Partei betriebenen Wasserversorgungsanlage XXXX (in

Folge: WVA) nicht als Trinkwasser geeignet sei, und der mitbeteiligten Partei aufgetragen, an allgemein zugänglichen Wasserauslässen mit Hinweistafeln darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um Trinkwasser handle, allenfalls betroffene Verbraucher davon in Kenntnis zu setzen sowie Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen. Der Bescheid wurde der mitbeteiligten Partei zugestellt und der Beschwerdeführerin zur Kenntnis zugestellt.

2. Auf Nachfrage eines Verbrauchers der WVA hat ihm die Beschwerdeführerin eine Kopie des Bescheids übergeben.

3. Gegen die Weitergabe des Bescheids erhob die mitbeteiligte Partei mit Schreiben vom 19.12.2018 Beschwerde bei der belangten Behörde und brachte vor, sie sei – als einzige Bescheidadressatin – durch die Weitergabe der Bescheidkopie an Dritte in ihrem Grundrecht auf Geheimhaltung gem § 1 Abs 1 DSG verletzt.

4. Mit Bescheid vom 25.03.2020 gab die belangte Behörde der Beschwerde statt und stellte fest, die Beschwerdeführerin habe die mitbeteiligte Partei dadurch in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt, indem sie eine Abschrift des an die mitbeteiligte Partei ergangenen Bescheides vom 21.11.2018 an zumindest einen Verbraucher übergeben habe.

5. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde der Beschwerdeführerin wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften und inhaltlicher Rechtswidrigkeit, in der sie zusammengefasst vorgebracht hat, dass der mitbeteiligten Partei mit dem weitergegebenen Bescheid eine Informationspflicht auferlegt worden sei, weshalb kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung des Bescheidinhalts bestehe. Aus der Verantwortung der Gemeinde für die Versorgung der Gemeindebewohner mit einwandfreien Trinkwasser sei auch eine entsprechende Warnpflicht abzuleiten. Zudem sei die Informationsweitergabe aufgrund eines Auskunftersuchens erfolgt und durch das Tiroler Auskunftspflichtgesetz gedeckt.

6. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes am 15.07.2020 vor und beantragte die Beschwerde abzuweisen.

## **II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:**

### **1. Der folgende Sachverhalt steht fest:**

Die mitbeteiligte Partei betreibt die WVA.

Mit Bescheid des Tiroler Landeshauptmanns vom 21.11.2018, GZ GESKA-LM-1002-8-1/1/1-2018, wurden hinsichtlich der WVA Sofortmaßnahmen vorgeschrieben. Im Bescheid wird – soweit verfahrensrelevant – wie folgt ausgeführt:

„[...]“

XXXX

XXXX

XXXX

WVA XXXX

XXXX

*Trinkwasseruntersuchung*

*Vorschreibung von Sofortmaßnahmen*

*[...]*

*Der Landeshauptmann von XXXX verfügt gemäß § 39 Abs 1 Z 1 [...] (LMSVG) und § 5 Z 5 Trinkwasserverordnung [...] für die Wasserversorgungsanlage XXXX , folgende Sofortmaßnahmen*

*Das Wasser aus der WVA XXXX ist zur Verwendung als Trinkwasser nicht geeignet*

*Das aus der WVA XXXX verwendete Trinkwasser ist vor Gebrauch für die Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln [...], zum unmittelbaren Genuss, zur Reinigung von Gebrauchsgegenständen, die im Umgang mit Lebensmitteln verwendet werden [...] sowie zur Reinigung der Hände und zur Körperpflege [...] mindestens drei Minuten lang abzukochen. [...]*

*An allen allgemein zugänglichen Wasserauslässen sind international verständliche Hinweistafeln mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ [...] anzubringen. Dies gilt auch für Wasserauslässe an Handwaschbecken und Brunnen.*

*Allenfalls betroffene Verbraucher sind nachweislich in geeigneter Weise davon in Kenntnis zu setzen [...].*

*Diese Maßnahmen bleiben bis zum Nachweis der einwandfreien Trinkwassereignung aufrecht.*

*Der Nachweis der einwandfreien Trinkwassereignung ist durch ein schriftliches Gutachten einer Agentur gemäß § 65 LMSVG, einer Untersuchungsanstalt des Landes [...] oder von einer nach § 73 LMSVG hierzu berechtigten Person zu erbringen.*

*Gemäß § 5 Z 5 der Trinkwasserverordnung [...] sind unverzüglich Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen, um spätestens innerhalb von 30 Tagen den Parameterwerten zu entsprechen.*

*Es werden daher weiters folgende Maßnahmen vorgeschrieben:*

*4. Entfernung der Bäume und Sträucher im Fassungsbereich der Quellen und gegebenenfalls Sanierung der Anlagenteile.*

*5. Die Quelfassung beider Quellen sind auf etwaige Schäden zu untersuchen [...]*

*6. Die Anlagenteile sind auf Dichtheit zu überprüfen.*

*Anmerkung:*

*Es wird empfohlen, das Wasser [...] nach Starkregen bakteriologisch untersuchen zu lassen, da dieses Wasser zeitweise bakteriologisch belastet ist.*

*Rechtsmittelbelehrung*

*[...]*

### *Begründung*

*[...]*

*Am 17.09.2018 hat eine Inspektion der Wasserversorgungsanlage [...] stattgefunden. Die Untersuchung der dabei gezogenen Proben wurde durch den Landeskontrollverband [...] durchgeführt. Herr XXXX wurde nach der Beprobung im September von der LKV XXXX telefonisch verständigt, dass die bakteriologischen Werte nicht in Ordnung sind. Herr XXXX hat daraufhin die Abnehmer schriftlich verständigt, dass derzeit das Wasser abzukochen ist. Er hat weiters Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität ergriffen (wie z.B. Ausleiten der belasteten Quelle) und am 30.10.2018 eine neuerliche Beprobung veranlasst.*

*Es liegt nunmehr das Gutachten der LKV XXXX über die Probenziehung am 30.10.2018 vor, wonach das Wasser der WVA [...] zur Verwendung als Trinkwassere nicht geeignet ist. Weiters wurden die im Spruch genannten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwassereignung vorgeschlagen.*

*Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes und der sich daraus ergebenden Gefahrenmomente ist von einer drohenden Gefahr für die Gesundheit von Menschen auszugehen und liegt somit Gefahr in Verzug vor.*

*[...]“*

Der Bescheid wurde der mitbeteiligten Partei zugestellt sowie der Beschwerdeführerin zur Kenntnis zugestellt.

Auf Nachfrage eines Verbrauchers der WVA hat ihm die Beschwerdeführerin ohne Zustimmung der mitbeteiligten Partei eine Kopie des Bescheides übergeben.

### **2. Die Feststellungen gründen auf der folgenden Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen gründet auf dem unbedenklichen Verwaltungsakt.

### **3. Rechtliche Beurteilung:**

Zu A)

Die zulässige Beschwerde ist nicht berechtigt.

3.1. Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde zusammengefasst vor, an der Weitergabe der Bescheidkopie bestehe kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse der mitbeteiligten Partei; sie sei darüber hinaus durch das Auskunftspflichtgesetz und – näher genannter – allgemeiner Regeln und Grundsätze gedeckt und verhältnismäßig gewesen. Dem kann nicht gefolgt werden.

3.2. Gem § 1 Abs 1 DSGVO hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen

eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Nach § 1 Abs 2 DSG sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Diese Gesetze müssen dem Bestimmtheitsgebot entsprechen (VfGH 01.10.2013, G 2/2013; vgl auch VwGH 10.12.2018, Ra 2018/12/0060 mwN und VwGH 14.11.2013, 2012/17/0048) und der Eingriff darf nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden (vgl wiederum VfGH 01.10.2013, G 2/2013).

Gemäß § 4 Abs 1 DSG gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) und des DSG für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, soweit nicht die spezifischeren Bestimmungen des 3. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes vorgehen.

Gemäß Art 6 Abs 1 iVm Abs 1 letzter Satz DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben, nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

3.3. Angewendet auf den Sachverhalt bedeutet das:

3.3.1. Die belangte Behörde hat mit der Weitergabe einer Kopie des Bescheids Informationen über die mitbeteiligte Partei, nämlich Name, Adresse, den Umstand, dass die mitbeteiligte Partei Adressat des Bescheids ist und den Inhalt des Bescheids, sohin personenbezogenen Daten iSd § 1 DSG bzw Art 4 Z 1 DSGVO (EuGH 20.12.2017, C-434/16, Rz 34f), an einen Dritten übermittelt.

3.3.2. Die Daten sind auf die mitbeteiligte Partei rückführbar und nicht allgemein verfügbar, weshalb die mitbeteiligte Partei grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse an ihnen hat. Die der mitbeteiligten Partei im Bescheid aufgetragene Pflicht, Verbraucher darüber zu informieren, dass das Wasser aus der WVA nicht als Trinkwasser geeignet ist und es vor seiner Verwendung abzukochen ist, ändert daran nichts, zumal die Informationspflicht weder den Umstand, dass die mitbeteiligte Partei Bescheidadressat ist, noch den sonstigen Bescheidinhalt umfasst.

Auf die von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte Gefährdung der Verbraucher durch eine behördlich beanstandete Wasserquelle, an deren Geheimhaltung die mitbeteiligte Partei kein schutzwürdiges Interesse haben soll, kommt es ebenfalls nicht an, weil die Beschwerdeführerin gerade nicht nur diese Information weitergegeben, sondern eine Kopie des Bescheids übermittelt hat.

3.3.3. Gibt die Beschwerdeführerin, eine staatliche Behörde in Erfüllung ihrer Aufgaben iSd § 1 Abs 2 DSG und Art 6 Abs 1 DSGVO, eine Bescheidkopie an einen Dritten weiter, bedarf es – mangels Zustimmung, lebenswichtiger Interessen der mitbeteiligten Partei oder Vertragserfüllung iSd Art 6 Abs 1 lit b DSGVO – einer gesetzlichen Grundlage (§ 1 Abs 2 DSG bzw Art 6 Abs 1 DSGVO). Eine solche gesetzliche Grundlage fehlt.

So sind die Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch durch das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) und die Trinkwasserverordnung geregelt. Bestimmungen, wonach es der Gemeinde gestattet wäre, Verbraucher einer Wasserversorgungsanlage über etwaige die Wasserversorgungsanlage betreffende Bescheide zu informieren oder Kopien von Bescheiden auszuhändigen, finden sich darin nicht. Insbesondere treffen die in § 6 Trinkwasserverordnung geregelten

Informationspflichten lediglich den Betreiber der Wasserversorgungsanlage, nicht jedoch die Gemeinde.

Entgegen den Beschwerdeausführungen der Beschwerdeführerin ist die Aushändigung des Bescheides auch nicht durch das Tiroler Auskunftspflichtgesetz gedeckt, weil gemäß § 3 Abs 1 Tiroler Auskunftspflichtgesetz keine Auskunft erteilt werden darf, wenn der Erteilung eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, worunter auch die in § 1 DSG umschriebene Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten zu verstehen ist (vgl VwGH 23.10.2013, 2013/03/0109).

Auch kann die Weitergabe des Bescheids entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin nicht aus allgemeinen Regeln oder Grundsätzen abgeleitet werden, zumal die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Informationspflicht und Verantwortung der Gemeinde, ihre Bewohner mit einwandfreiem Trink- und Nutzwasser zu versorgen, lediglich die Information Dritter über Qualitätsprobleme einer Wasserversorgungsanlage, nicht jedoch die Weitergabe einer Bescheidkopie rechtfertigen könnte.

3.3.4. Letztlich kann sich die Beschwerdeführerin auch nicht auf lebenswichtige Interessen der Verbraucher iSd Art 6 Abs 1 lit d DSGVO berufen, weil davon ebenfalls lediglich eine Information über die Wasserqualität umfasst wäre. Der sonstige Bescheidinhalt oder der Umstand, dass die mitbeteiligte Partei Bescheidadressat ist, ist davon nicht gedeckt.

3.4. Die Übergabe der Bescheidkopie kann daher weder auf lebenswichtige Interessen der Verbraucher oder eine gesetzliche Grundlage gestützt werden und ist daher rechtswidrig.

3.5. Feststellungen zur Frage, in welcher Form die Beschwerdeführerin den Bescheid verarbeitet hat, konnten unterbleiben. Zwar wäre die DSGVO nur dann unmittelbar anwendbar, wenn die Verarbeitung des Bescheids automatisiert oder in einem Dateisystem erfolgt wäre (Art 2 Abs 1 DSGVO); andernfalls würde „nur“ der Grundrechtsschutz nach § 1 DSG greifen. In beiden Fällen bedarf die Weitergabe des Bescheids durch eine öffentliche Stelle aber – mangels Einwilligung, lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder Vertragserfüllung iSd Art 6 Abs 1 lit b DSGVO – einer gesetzlichen Grundlage. Sie ergibt sich im Anwendungsbereich der DSGVO aus Art 6 Abs 1 lit c oder lit e DSGVO, andernfalls aus § 1 Abs 2 DSGVO bzw § 4 DSG iVm Art 6 Abs 1 lit c oder e DSGVO.

3.6. Auch die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Verfahrensmängel können an diesem Ergebnis nichts ändern.

Wenn die Beschwerdeführerin rügt, dass die belangte Behörde Auszüge des Bescheids des Landeshauptmanns von XXXX zum Teil unleserlich in die Feststellungen des bekämpften Bescheids kopiert hat, gelingt es ihr nicht, einen Begründungsmangel darzulegen, zumal zwar einzelne wenige Buchstaben unleserlich sind, der wesentliche Inhalt des Bescheids des Landeshauptmanns aber eindeutig erkennbar ist.

Auch die von der Beschwerdeführerin gerügten sekundären Feststellungsmängel liegen nicht vor. So kommt es entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin auf Feststellungen zu einem allfälligen Rechtsirrtum der Beschwerdeführerin nicht an, weil die Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung gem § 1 Abs 1 DSG verschuldensunabhängig ist. Da die Übergabe der Bescheidkopie auf keine allgemeine oder konkrete Rechtsgrundlage gestützt werden konnte, kommt es auch auf die näheren Umstände der Übergabe und die Beweggründe der Beschwerdeführerin für die Übergabe nicht an.

3.7. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.8. Da lediglich Rechtsfragen zu klären waren, konnte trotz Parteiantrag gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Es stellt sich zwar grundsätzlich die Frage, ob und in welchem Umfang das von der belangten Behörde angezogene Grundrecht auf Geheimhaltung schutzwürdiger personenbezogener Daten gemäß Art 1 DSG im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung anwendbar bleibt. Dies im Besonderen vor dem Hintergrund, dass einerseits die Datenschutzgrundverordnung als europarechtlicher Sekundärrechtsakt nationalem Verfassungsrecht vorgehen könnte, andererseits aber die gemeinsame Vorheriger Verfassungstradition der Mitgliedsstaaten, wozu auch ein Grundrecht auf Datenschutz gehören könnte, über Art 6 Abs 3 des Vertrags über die Europäische Union Einkehr in das Unionsrecht findet (österreichisches Grundrecht auf Datenschutz als Teil des Unionsrechts bejahend *Pollirer/Weiss/Knyrim/Haidinger*, DSG<sup>4</sup> § 1 (Stand 1.4.2019, rdb.at) Rz 3; eine gemeinsame Verfassungstradition eines Grundrechts auf Datenschutz verneinend: *Marsch*,



Das europäische Datenschutzgrundrecht (2018) 50). Letztlich kommt es im konkreten Fall auf die Beantwortung dieser Frage aber nicht an, weil es in beiden Fällen einer – hier fehlenden – rechtlichen Grundlage für die Übermittlung einer Bescheidkopie bedarf.

Auch weitere Hinweise für das Vorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung liegen nicht vor: Hinsichtlich der notwendigen gesetzlichen Deckung eines Eingriffs in das Recht auf Geheimhaltung durch staatliche Behörden und die Beschränkung des Auskunftspflichtenrechts durch das Grundrecht auf Datenschutz konnte sich das erkennende Gericht auf die jeweils zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung berufen. Zur Anwendbarkeit der Erlaubnistatbestände des Art 6 Abs 1 DSGVO ist die Rechtslage eindeutig.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.